



Verordnung

über die

Abgabe von Ortstaxen

(Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 20. Mai 2010)

Die Einwohnergemeindeversammlung,

gestützt auf Artikel 106 und 110 Absatz 1 Buchstabe a und c der Verfassung des Kantons Uri¹⁾,

beschliesst:

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Erhebung von Ortstaxen, zur Finanzierung der Gästebetreuung, der Information und der touristischen Infrastrukturen.

Artikel 2 Ortstaxenkommission

¹Die Ortstaxenkommission besteht aus je 2 Mitgliedern des Gemeinderates und dem Verein Flüelen Tourismus oder einer allfälligen Nachfolgeorganisation. Die einzelnen Mitglieder werden von den vorgenannten Instanzen bestimmt.

²Die Ortstaxenkommission ist zuständig, diese Verordnung zu vollziehen.

Artikel 3 Grundsatz

¹Zur Finanzierung der im Zusammenhang mit dem Tourismus stehenden Aufgaben, wird von jedem in Flüelen übernachtenden Gast, der sich nicht zu Erwerbszwecken in Flüelen aufhält, eine Ortstaxe erhoben.

²Gast im Sinne dieser Verordnung ist jede übernachtende Person ohne gesetzlichen Wohnsitz in Flüelen.

³Die Ortstaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

Artikel 4 Ausnahmen

Von der Entrichtung der Ortstaxe sind befreit:

- a) Kinder unter 12 Jahren;
- b) Militär- und Zivilschutzpersonen bei Einquartierungen;
- c) Personen mit primärem steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Flüelen sowie deren Angehörige und persönlichen Gäste, sofern sie unentgeltlich in Flüelen übernachten;
- d) Pensionäre von Alters- und Pflegeheimen.

¹⁾ RB 1.1101

Artikel 5 Ortstaxe

¹Die Ortstaxe beträgt pro Logiernacht und Person:

- a) Gäste in Hotels und Gasthäusern Fr. 1.50;
- b) Gäste als Teilnehmer an Kollektivreisen in Hotels und Gasthäusern Fr. 1.20;
- c) Gäste in Ferienwohnungen und Privatzimmern Fr. 1.50;
- d) Gäste in Massenlagern, auf Camping- und Bootsplätzen Fr. 1.00;
- e) Schulen und Jugendvereine bis zum 20. Altersjahr Fr. 0.50.

²Eigentümer oder Dauermieter von Ferienhäusern, Wohnungen, anderen Beherbergungsmöglichkeiten und Dauermieter von Camping-Stellplätzen, welche der Ortstaxenpflicht unterworfen sind, haben eine Pauschale zu entrichten.

³Die Jahrespauschale nach Absatz 2 beträgt Fr. 150.00 pro Wohneinheit und Fr. 60.00 für saisonale Camping-Stellplätze. Mit dieser Pauschale ist auch die Ortstaxenpflicht des Ehegatten und von Verwandten in auf- und absteigender Linie abgegolten.

⁴Die Ansätze nach Absatz 1 und 3 können vom Gemeinderat auf Antrag der Ortstaxenkommission veränderten Verhältnissen, wie Erweiterung der touristischen Infrastruktur oder der Teuerung, angepasst werden.

Artikel 6 Einzug und Inkasso

¹Die Logisgeber (Hoteliers, Vermieter von Wohnungen oder Zimmern, Besitzer von Campingplätzen, Personen die ortstaxenpflichtige Personen beherbergen) sind verpflichtet, die Ortstaxen beim Gast einzuziehen und sie nach den jeweils geltenden Bestimmungen abzuliefern.

²Für Logisgeber, die der Abrechnungspflicht nicht oder unvollständig nachkommen, verfügt die Ortstaxenkommission die Ortstaxe und Zahlungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Bussenverfügung nach Artikel 8 bleibt vorbehalten.

³Der Gemeinderat erlässt ein Reglement über den Einzug und das Inkasso der Ortstaxen.

Artikel 7 Verwendungszweck

¹Der Ertrag der Ortstaxen ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen zu verwenden, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen.

²Die Ortstaxenkommission ist zuständig für die Aufteilung der vorhandenen Ortstaxeneinnahmen nach Massgabe der zu leistenden Aufgaben der Gemeinde und dem Verein Flüelen Tourismus oder einer Nachfolgeorganisation. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Artikel 8 Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können mit einer Busse im doppelten Betrag der vorenthaltenen Abgaben, jedoch bis höchstens Fr. 2'500.00 bestraft werden.

²Der Gemeinderat verfügt auf Antrag der Ortstaxenkommission die Strafe. Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)¹⁾.

Artikel 9 Beschwerdeverfahren

¹Gegen Verfügungen der Ortstaxenkommission, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 20 Tagen seit Eröffnung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

²Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Uri mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

³Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)¹⁾.

Artikel 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Abgabe von Ortstaxen vom 26. November 1992 wird aufgehoben.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

NAMENS DER OFFENEN DORFGEMEINDE

Gemeindepräsident
Gemeindeschreiber

Beat Walker
Rico Vanoli

¹⁾ RB 2.2345